

RS Vwgh 1979/2/19 0214/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1979

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §23 Z2;

HGB §168 Abs2;

1. BAO § 21 heute

2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. EStG 1972 § 23 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

Rechtssatz

Sind Ehegatten Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, wird die von ihnen erklärte Zuweisung der Gewinnanteile anzuerkennen sein, wenn und soweit sie auch unter Fremden vorgenommen worden wäre; das angemessene Verhältnis der Gewinnanteile wird dabei dem Einzelfall entsprechend insbesondere durch die Tätigkeit der Gesellschafter innerhalb der Gesellschaft, das Bestehen unterschiedlicher Wettbewerbsverbote, die unbeschränkte Haftung der Komplementäre und die Höhe sowie Bedeutung der geleisteten Einlagen bestimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1977000214.X02

Im RIS seit

19.02.1979

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>